

## **Verhandlungsschrift**

über die Sitzung des Gemeinderates am 19. Mai 2022  
im Veranstaltungszentrum Fernitz

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Robert Tulnik, 2. Vizebgm. Ing. David Ziegler, GK  
Johann Franz, Weiteres Vorstandsmitglied Dr. phil. Johann Berghold

und die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Franz Griebler, Roland Hösele, Michael Kölly, Robert Maitz, Ing. Stefan Maitz, Patrick Novotny, Sajanna Pfeifenberger, Ing. Michaela Reisinger, DI (FH) Marco Rozinski Benedikt Schmid, Manuela Tulnik, Tanja Venier, Barbara Vidovic-Monsberger, Karin Wagner und Raphael Ziegler

Entschuldigt: 1. Vzbgm. DI Georg Thünauer BSc BSc und die Gemeinderäte Robert Kappel und Werner Skringer

Sämtliche Beschlüsse erfolgten mittels Handzeichen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Robert Tulnik

### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Fragestunde
- 4) Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2022
- 5) Raumplanung: Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Fürstner Straße“
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Fürstner Straße“
  - b) Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Fürstner Straße“
- 6) Rechts- und Vertragsangelegenheiten:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Fernitz-Mellach Orts- und Infrastrukturentwicklung-Kommanditgesellschaft
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Werkvertrages für die Erbringung schulärztlicher Leistungen
  - c) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über sie Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung
- 7) Verordnungswesen:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Ortsgebiete Dillach,ENZelsdorf, Gnaning, Gnaning-Dorf und Mellach erlassen werden
- 8) Allfälliges

Ende der öffentlichen Sitzung

zu Pkt. 1) **Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie BesucherInnen, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Tagesordnungspunkt 8 Raumplanung wird vom Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt.

zu Pkt. 2) **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet, was sich seit dem 31. März mit dem Beschluss über den erfolgreichen Jahresabschluss 2021 alles ereignet hat:

Mit dem Land Steiermark ist die Abnahme der neuen Kinderkrippe erfolgt und ergeht hiermit die herzliche Einladung zur Eröffnung am 12. Juni. Der Abfallsammeltag zum steirischen Frühjahrsputz hat stattgefunden, ebenso wie der Besinnungsvormittag der KMB, welcher gut besucht war, nur war leider vom Gemeinderat niemand anwesend. Die naturkundliche Wanderung wurde abgehalten und eine GU-Süd Vorstandssitzung sowie die Vollversammlung, bei welcher der Bürgermeister vom 2. Vizebgm. Ing. Ziegler vertreten worden ist. Nachbarbesprechungen wegen Bauvorhaben am Petersgrund und in der Fürstner Straße haben stattgefunden, sowie Projektbesprechungen für Grundstücke, auf denen die Gemeinde ein Vorkaufsrecht hat.

Es wurde die Wanderausstellung „Boden für alle“ in Laßnitzhöhe besucht. Eine Infoveranstaltung zum Regionalbudget wurde abgehalten, für welches wir Ideen für regionale Projekte über das Regionalmanagement für das Jahr 2023 bis 31. Mai liefern können. Eine Abordnung der Gemeinde war beim Stammtisch mit Landeshauptmannstellvertreter Lang in Gössendorf. Die Frühjahrsausgabe der Gemeindezeitung ist erschienen.

Im Rahmen des BürgerInnenbeteiligungsprozesses fand eine Umfrage statt, auf welche ca. 220 Rückmeldungen erfolgten. Im Zuge dessen werden nun zwei Fokusgruppen – eine für Klimaschutz und eine zum Thema Baukultur – installiert, wofür sich interessierte BürgerInnen und ExpertInnen melden können.

Das Ostereiersuchen wurde wieder im Erzherzog-Johann-Park abgehalten. Eine Besprechung mit der TU Graz betreffend eine Studie im Zusammenhang mit der Errichtung unserer Hangwasserbecken als Pilotprojekt hat stattgefunden, wonach Baufortschritte mittels Drohnen begleitet werden. Zwei Besprechungen hinsichtlich der Glasfaser-Infrastruktur, zum einen mit der Österreichischen Glasfaser-Infrastrukturgesellschaft (öGIG GmbH) und zum anderen mit der Energie Steiermark, wurden mit dem Ziel geführt, in drei bis vier Jahren jedem Haushalt im Gemeindegebiet eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser zu ermöglichen.

Das Wildblumenfest im ORF Zentrum Graz wurde besucht. Etliche Baubesprechungen und Bauverhandlungen wurden abgehalten. Betreffend der

Weiterentwicklung der Kinderbetreuung zur GTS an der VS Mellach fand vor Ort ein Elternabend mit der Direktion und WIKI statt. Der Verein Albasote Vorenze hatte seine Generalversammlung. Der neue Betreiber des Cafe Purkarthofer, Herr Josef Winkler, hatte zur Eröffnung geladen. Die Wehrversammlung der FF Mellach wurde abgehalten und mit der FF Fernitz fand eine Besprechung statt.

Bei der gestrigen Verleihung im Landhaus Graz der Silberdistel wurde die Gemeinde Fernitz-Mellach mit dem 2. Platz ausgezeichnet. Der Tag der offenen Gemeindeamtstür mit einer Vernissage von und mit Frau Roskaritz hat stattgefunden, ebenso der Wandertag der SPÖ Fernitz-Mellach, das Maibaumaufstellen von der ÖVP Fernitz-Mellach beim Veranstaltungszentrum Fernitz und vom Brauchtum Mellach am Platz'1 vor der Press, die Erstkommunion der VS Mellach, eine Filmvorführung und eine Muttertagsfeier des Pensionistenverbandes.

Es erfolgte die Teilnahme an einer Schulung hinsichtlich der Novelle im Baurecht und im Raumordnungsrecht. Eine Abordnung war bei der Infoveranstaltung zum Thema Photovoltaik im Steirischen Zentralraum in Feldkirchen, organisiert vom Regionalmanagement. Für unsere Landwirte gab es einen Infoabend zum Thema Wasserschutzbauern. Gespräche wurden mit unserer Zivilschutzbeauftragten Oberstabswachtmeister Hubmann Kathi als Vorbereitung für eine Blackout Veranstaltung sowie einen Live-Probelauf im Herbst geführt.

Eine Pressekonferenz mit Landeshauptmann-Stellvertreter Lang zur Busoffensive wurde abgehalten: Ab 10. Juli erfolgt die Taktverdichtung der Buslinie 521 für Fernitz-Mellach. Die Regionalkonferenz zur Kulturstrategie des Landes wurde besucht und betrifft dies auch unsere Musikschule.

Ein KEM Erfahrungsaustausch mit der Stadt Gleisdorf zur Weiterführung der Energieraumplanung (Modul 2) ist erfolgt. Für die BürgerInnenbeteiligung wurden Teamsitzungen abgehalten, ebenso Fraktionsvorsitzendensitzungen. Die Ziehung der Geschworenen ist erfolgt. Eine Vierer-Abordnung war beim Vortrag zum kommunalen Bildungsbau des Ziviltechnikerforums, zu welchem von Ing. Nardon/Land Steiermark geladen wurde. Mit der Erstellung unseres Bildungsentwicklungskonzeptes sind wir am richtigen Weg und wird sich der Gemeinderat nun intensiv mit dem Bildungsausbau beschäftigen. Ein Spielturm bei der Marianne Graf Volksschule Fernitz wurde errichtet und erfreut sich großer Beliebtheit.

Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie der Ausschüsse für Landwirtschaft, Bildung und Raumordnung wurden abgehalten.

### zu Pkt. 3) **Fragestunde**

GR Maitz hinterfragt, nachdem sich im Straßenbau nichts tut, ob es ein neues Angebot der Fa. Klöcher Bau gibt.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher erläutert, dass man sich gewünscht hätte, mit der Umsetzung bereits weiter zu sein, aber globale Veränderungen die Preisentwicklung nach oben getrieben haben und Nachtragsforderungen der Firma eingelangt sind und behandelt wurden. Der Baubeginn wurde mit 10. Juni fixiert und die Fertigstellung bleibt wie geplant Ende Juni.

GRin Ing. Reisinger hinterfragt den Stand hinsichtlich der Sanierung des Bergweges in Gnaning.

2. Vizebgm. Ing. Ziegler erläutert, dass die Sanierung des Bergweges im nächsten Jahr vorgesehen ist.

GR Grießler berichtet von jemandem, der Fotos vom Tennisplatz in Mellach für eine Bestandsaufnahme für einen Umbau samt Duschen gemacht hat und hinterfragt den Sachverhalt.

2. Vizebgm. Ing. Ziegler erläutert, dass es sich dabei nur um die Richtigstellung des Rechtsbestandes vor Ort handelt.

GR Ziegler spricht die Flächenwidmungsplanänderung am Petersgrund an und hinterfragt den aktuellen Stand, nachdem hier zwei Briefe an den gesamten Gemeinderat ergangen sind.

GK Franz erläutert – nachdem der 2. Vizebgm. Ing. Ziegler befangen ist, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und hier zunächst das Ende der Einspruchsfrist am 31. Mai im Anhörungsverfahren abgewartet wird und dann wird dieses im Ausschuss behandelt.

zu Pkt. 4) **Feststellung der Genehmigung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2022**

Der Bürgermeister stellt fest, dass es gegen die Abfassung der Verhandlungsschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwände gibt und somit die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

zu Pkt. 5) **Raumplanung: Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Fürstner Straße“**

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Fürstner Straße“**

Der Bürgermeister erläutert, dass die Beschlussvorlage allen GemeinderätInnen zugegangen ist, im Ausschuss abgesehnet wurde und übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher den vorliegenden Sachverhalt erläutert:

Seitens der Gemeinde Fernitz-Mellach ist beabsichtigt, den Bebauungsplan „Fürstner Straße“, erstellt von Malek Herbst Raumordnungs GmbH mit Projekt Nr. 2021/47, vorzunehmen.

Im Sinne des §40 (6) Z2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 idF LGBl 15/2022 wurden aus Gründen der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstücke sowie die zuständigen Abteilungen im Amt der Stmk. Landesregierung zum gegenständlichen Bebauungsplan angehört.

Im Zuge dieser Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplanes langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein, die wie folgt vom Gemeinderat behandelt werden:

**1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, DI Strommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz mit Schreiben vom 16.03.2022 zu GZ ABT13-200918/2022-4**

Seitens der Abteilung 13 werden nachfolgende Punkte vorgebracht:

- **Zu §4 (2): Zur Sicherstellung der vorgesehenen „öffentlichen Verkehrsfläche“ wird die Festlegung von Straßenfluchtlinien iS des §4 Z57 Stmk. BauG iVm §41 (1) Z2 StROG angeregt.**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Festlegung einer Straßenfluchtlinie ist nicht erforderlich, da diesbezüglich bereits privatrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Tatsache, dass die östliche Teilfläche als Freiland festgelegt ist und erforderlichenfalls eine Änderung des FWP durchzuführen ist, ist der Gemeinde bekannt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

- **Zu §§5 (3) und (4): Die „zulässige“ Errichtung von oberirdischen PKW-Abstellflächen bzw. von Carports ist durch verbindliche Formulierungen (ausschließlich/nur) zu ersetzen.**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Korrektur wird unter §5 (3) und (4) vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung stattzugeben und die v.a. Korrekturen vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die angeführten Korrekturen vorzunehmen.

- **Zu §6 (3): Die Überschreitung der Bebauungsdichte bedarf einer Begründung im Sinne der Bestimmungen des §3 (1) der Bebauungsdichteverordnung. Bezugshabende Erläuterungen sind zu vertiefen.**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Begründung und vertiefende Erläuterung hinsichtlich der gemäß §3(1) Bebauungsdichteverordnung 1993 angeführten „städtebaulichen Schwerpunktsetzung“ wurde im Erläuterungsbericht unter Pkt. 2.3.3 bereits vorgenommen und ist diese grundsätzlich als ausreichend zu erachten.

Durch die Festlegungen hinsichtlich Verkehrserschließung (§4 (2)) und Vorsorge für den ruhenden Verkehr gemäß Verordnungsplan liegen weitere Gründe für die festgelegte Bebauungsdichteüberschreitung vor. Eine dahingehende Ergänzung wird im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.3.3 vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen im Erläuterungsbericht vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die angeführten Ergänzungen im Erläuterungsbericht vorzunehmen.

- **Zu den geplanten 3-geschoßigen Bebauungsarealen 3 und 7 mit giebelseitigen Gebäudehöhen von max. 12,5 m, ist vertiefend darzulegen, warum von einem**

**angepassten Übergang zwischen Bestandsbebauung und Freiland ausgegangen wird.**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Siehe dazu Erläuterungsbericht Pkt. 2.2.4.

Durch die Orientierung und Weiterführung der nördlich angrenzenden Bestandsbebauung, als Wechselspiel zwischen 2 und 3-geschoßigen, verdrehten Langkörpern, in Kombination mit den dadurch entstehenden zentralen Grünbereichen, wird die Fortführung des bestehenden Straßen- und Ortsbildes sichergestellt. Diese orts- und landschaftsbildprägende nördliche Bestandsbebauung reicht mit 3-geschossigen Objekten (+12m) bis unmittelbar an den Ferbersbach heran. Die westlich angrenzende Bestandsbebauung (entlang der Fürstner Straße) ist durch 2-geschoßige Objekte geprägt. Mit den im Zuge der ggst. Bebauungsplanung erfolgten Festlegungen von 2 bis 3-geschoßigen Baukörpern im Mittelteil und die Fortführung der ausschließlich 2-geschoßigen Baukörper im südlichen Randbereich wird somit dem Erhalt und der Fortführung des Orts- und Landschaftsbildes entsprochen.

Eine dahingehende Ergänzung wird unter Pkt. 2.2.4 vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen im Erläuterungsbericht vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die angeführten Ergänzungen im Erläuterungsbericht vorzunehmen.

- **Eine ergänzende Regelung zur dauerhaften Erhaltung der Pflanzungen wird als erforderlich erachtet.**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Ergänzung wird unter §12 (1) vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die angeführten Ergänzungen vorzunehmen.

- **Verbindliche Vorgaben sind zu 12 (3), §14 (4), §15 (1) und §15 (3) vorzunehmen**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

**§12 (3)** „Allgemein- und Spielflächen können bis zu 50% mit wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden“

Der Verordnungswortlaut wird wie folgt korrigiert.

*Die Allgemein- und Spielfläche zwischen den Bebauungsarealen 5 bis 7 ist als Grünfläche auszubilden. Maximal 50% können mit teildurchlässigen Materialien, wie z.B. Platten, Rasengittersteine und Sickerpflaster ausgeführt werden (Platzgestaltung).*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung stattzugeben und die v.a. redaktionelle Korrektur vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die angeführte redaktionelle Korrektur vorzunehmen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

**§14 (4)** „für die Oberflächenwässer die gedrosselte Einleitung in das bestehende Entwässerungssystem empfohlen wird“

Der Verordnungswortlaut wird wie folgt korrigiert.

*Für die Oberflächenwässer der Haupterschließungsstraße (Grundstück 437/22 KG Fernitz) ist die gedrosselte Einleitung in das bestehende Entwässerungssystem empfohlen vorzunehmen.*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung stattzugeben und die v.a. redaktionelle Korrektur vorzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung stattzugeben und die angeführte redaktionelle Korrektur vorzunehmen.

### **§15 (1) (Korrekt §15 (3))**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

**§15 (1) (Korrekt §15 (3))** „...Anschluss an das Nahwärmenetz ist zu bevorzugen“

Die Gemeinde Fernitz-Mellach liegt in keinem Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung gemäß Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft. Somit besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit gemäß §22 (9) StROG 2010 idgF einen Anschlusszwang festzulegen. Bezugnehmend auf das Sachbereichskonzept Energie der Gemeinde Fernitz-Mellach (VF 1.01) wurde daher festgelegt, dass die Wärmeversorgung durch erneuerbare Energieträger zu erfolgen hat und ein Anschluss an ein Nahwärmenetz zu bevorzugen ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Stmk. BauG verwiesen

Die geforderte verbindliche Vorgabe ist daher nicht möglich und wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung nicht stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Einwendung nicht stattzugeben.

- **Um Prüfung der numerischen Aufzählung wird ersucht**

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Prüfung und Korrektur wurden vorgenommen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, BBL Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Mag. Aaron Scholz-Lechner, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz mit Schreiben vom 08.03.2022 zu GZ ABT16-308494/2020-27**

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird kein Einwand erhoben.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**3. [REDACTED] 8072 Fernitz-Mellach mit eingelangtem Schreiben vom 17.03.2022**

1. Es wird auf die Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen, die Beeinträchtigung der Lebensqualität und die Aufgabe der Politik sich Gedanken über die Lebensqualität zu machen, statt auf die Quantität zu achten, verwiesen

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurden nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen sondern sämtliche siedlungspolitischen, energieraumplanungsfachlichen und ortsbildrelevanten Interessen und Beurteilungskriterien miteinbezogen. So wurde für die Erstellung dieses Bebauungsplanes ein Architektenwettbewerb unter Beiziehung der Gemeinde,



- Erhöhung der Gefahrenquellen (Kinder). Sicherheits- und Verkehrskonzept zur Entschärfung der jetzt schon prekären Lage. Errichtung eines Geh- und Radweges, Anbringung zusätzlicher Verkehrsschilder, Errichtung von Bremsschwellen, Errichtung einer Wohn- bzw. Spielstraße, Errichtung eines Verkehrsspiegels bei den Ausfahrten 10a / 10b wird gefordert.
- Das Bauvorhaben widerspricht den Kriterien der Zertifizierung einer „familienfreundlichen Gemeinde“.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan im Sinne einer bestmöglichen Umsetzung aller Ansprüche seitens der geforderten Wohnqualität, des Ortsbildschutzes, der Klimaziele und der Energieraumplanung ausgearbeitet. So wurde für die Erstellung dieses Bebauungsplanes ein Architektenwettbewerb unter Beiziehung der Gemeinde, des Ortsbildsachverständigen und der Örtlichen Raumplanung durchgeführt. Als Ergebnis dieses Prozesses liegt nunmehr ein architektonisch qualitätsvolles Projekt vor, welches das Orts- und Straßenbild sogar aufwerten wird. Gleichzeitig erfüllt es aber auch den geforderten sparsamen Flächenverbrauch durch ortsbildverträgliche Verdichtung in diesem zentrumsnahen Bereich. Konkret werden auf der gegenständlichen Fläche, welche die Hälfte der bisher bebauten Fläche entlang der Fürstner Straße ausmacht, 7 neue Wohnobjekte mit 39 Wohneinheiten errichtet, die in Form, Größe und Höhe mit den Bestandsobjekten vergleichbar sind. Dies entspricht somit fast einer Verdoppelung der Wohneinheiten bei halben Flächenverbrauch. Durch die Verlagerung eines Großteils der Parkierungsflächen unter die Erde, die festgelegten Pflanzgebote (z.B. Alleebäume entlang der Fürstner Straße) und der Vorschreibung von der Verwendung erneuerbarer Energien für die Wärmegewinnung wird nicht nur dem energieraumplanerischen Bekenntnis der Gemeinde entsprochen, sondern auch ein aktiver Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet.

Hinsichtlich der Bedenken betreffend den Abwasserkanal ist festzustellen, dass dies gemäß dem bescheidmäßig genehmigten Projekt eine unbegründete Annahme ist. Für den Bereich des Bebauungsplanareals wurde die ungestörte Fortführung des bestehenden Entwässerungssystems vorgeschrieben.

Durch die Fortführung der ausreichend breiten Erschließungsstraße samt der bestehenden 30er-Beschränkung und der Festlegung eines Gehweges sind sämtliche Maßnahmen für die geforderte Verkehrssicherheit, im Rahmen der Möglichkeiten des Bebauungsplanes, erfolgt. Hinsichtlich der geforderten weiteren Maßnahmen für den gesamten Bereich der Fürstner Straße wird darauf hingewiesen, dass Festlegungen im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes nur innerhalb des als „Bebauungsplanareal“ festgelegten Bereiches möglich sind. Sämtliche Einwände und Hinweise, welche den westlichen Bereich der Fürstner Straße (Wohn- und Spielstraße, Verkehrsschilder und -spiegel, Bremsschwellen etc.) bzw. den Einbindungsbereich in die Landesstraße betreffen, können nicht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes geregelt werden. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf die Anrainerbesprechung vom 31.03.2022 verwiesen.

Die Behauptung des Widerspruchs zu den Kriterien einer „familienfreundlichen Gemeinde“ wird nicht näher begründet und ist für den gegenständlichen Bebauungsplan nicht nachvollziehbar, da gerade hier auf die verkehrsfreien, grünen Innenbereiche samt Spielflächen, Gehwege, die fußläufige Erreichbarkeit des ÖPNV uvm. ein besonderes Augenmerk gelegt wurde. Bestehende

Konfliktbereiche entlang der Fürstner Straße liegen nicht im Regelungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes und wird auch hier auf die Anrainerbesprechung vom 31.03.2022 verwiesen.

Ein konkreter, den Bebauungsplan betreffender Einwand wird nicht erhoben. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

## 5. **8072 Fernitz-Mellach mit Schreiben vom 16.03.2022**

- Es wird auf ein fehlendes Verkehrskonzept, die massive Ausweitung des Verkehrsaufkommens, die unsichere Einbindung in die Landesstraße und die für das Zusatzaufkommen nicht ausgelegte Bushaltestelle verwiesen.
- Die zusätzliche Lärm- und Emissionsbelastung geht über das ortsübliche und zumutbare Ausmaß hinaus.
- Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung für Fürstner Straße und Hausmannstättenerstraße fehlen. Bereits jetzt hohe Belastung der Anrainer durch steigende Frequenz des Durchzugsverkehrs.
- Wasserver- und Abwasserentsorgung erscheint nicht ausreichend. Gefälle und Leitungsdimension der Kanalisation lassen signifikante Probleme erwarten. Gutachten und darauf basierende Stellungnahme der Behörde muss vor Genehmigung des Bebauungsplanes eingeholt und den Anrainern zur Kenntnis gebracht werden.
- Sachverständigen Gutachten erforderlich (Verkehrs- und Aufschließungskonzept) zur Sicherstellung keiner weiteren Beeinträchtigungen im gesamten Siedlungsgebiet und zur Verbesserung der Lebensqualität der Anrainer.
- Darstellung des GSt. 442/4 als öffentliche Verkehrsfläche ist falsch und steht dieses Grundstück nicht zur Disposition.
- Einspruch gegen Bebauungsplan wegen falscher Annahmen und Grundvoraussetzungen.

### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Festlegungen im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes nur innerhalb des als „Bebauungsplanareal“ festgelegten Bereiches möglich sind. Sämtliche Einwände und Hinweise, welche den westlichen Bereich der Fürstner Straße (Verkehrskonzept, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung etc.) bzw. den Einbindungsbereich in die Landesstraße betreffen können nicht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes geregelt werden. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang auf die Anrainerbesprechung vom 31.03.2022 verwiesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem gegenständlichen Bebauungsplanareal um eine rechtskräftige Ausweisung handelt, welche im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 1.0 vorgenommen wurde. Gegen diese Ausweisung wurde kein Einwand seitens der Behörden (z.B. Landesstraßenverwaltung) bzw. der Anrainer erhoben. Lediglich gegen die weiterführende Ausweisung der Grundstücke 442/3 und 442/2 (im Eigentum der Einwender) wurden im Zuge der Anhörung zahlreiche Einwände erhoben.

Die behauptete „ortsunübliche und unzumutbare Lärm- und Emissionsbelastung“ ist in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Gemeindestraße handelt, die zulässigen Lärmgrenzwerte eingehalten werden und die Leistungsfähigkeit der Fürstner Straße für die neue Bebauung gegeben ist,

als zulässige subjektive Empfindung, aber raumordnungsrechtlich als unrichtig einzustufen und die durch das Bauvorhaben zu erwartende Erhöhung der Verkehrsfrequenz zulässig. Die behauptete Belastung der Anrainer durch die stetig steigende Frequenz des Durchzugsverkehrs ist nicht nachvollziehbar, da es sich bei der Fürstner Straße um eine Sackgasse handelt die lediglich von den Anrainern benutzt wird.

Die leitungsgebundene Infrastruktur (Wasserver- und Abwasserentsorgung etc) ist hinsichtlich Kapazität und Dimensionierung für den Zusatzbedarf ausreichend und sind keine weiteren Gutachten hierfür erforderlich.

Die für die Bebauungsplanung erforderlichen Gutachten (geologische und hydrologische) und Stellungnahmen (Strom, Kanal) wurden eingeholt und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Weitere von den Einwendern geforderte Gutachten sind nicht erforderlich.

Die Darstellung einer Verkehrsfläche für das Grundstück 442/4 wurde im Bebauungsplan falsch dargestellt. Die korrekte Darstellung einer Freilandfläche wird in den endgültigen Unterlagen vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen dem Einwand gegen den Bebauungsplan nicht stattzugeben und der Freilandausweisung für das GSt. 442/4 stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Einwand gegen den Bebauungsplan nicht stattzugeben und der Freilandausweisung für das GSt. 442/4 stattzugeben.

6.

#### **8072 Fernitz-Mellach mit Schreiben vom 13.03.2022 – keine Anrainer**

Es wird Einspruch gegen das Bauvorhaben erhoben und die Erstellung eines Verkehrskonzeptes mit folgender Begründung gefordert:

- Verdoppelung des Straßenverkehrs, Verstärkung der Verkehrsbelastung massiv verstärkt, Erhöhung der Gefahrenquellen.
  - Sicherheits- und Verkehrskonzept gefordert: Geh- und Radweg, Verkehrsschilder (30er-Beschränkung), Bremsschwellen, Entschärfung auf Höhe Hausnr. 10 (Müllsammelplatz), Wohn- und Spielstraße
  - Entschärfung der Situation im Kreuzungsbereich Fürstner Straße / Hausmannstättener Straße: besseres Blickfeld, Zebrastreifen etc.
  - Verminderung der Lebensqualität und Abwertung der Immobilien
  - GSt. 442/4 ist keine Verkehrsfläche; strikte Ablehnung dieser Öffnung zwischen nördlicher und südlicher Gemeindestraße - Hinweis auf Einwendungsschreibe vom 22.07.2019
  - Verhältnis Grünfläche / bebaute Fläche entspricht nicht den Versprechungen der Gemeinde; Tiefgarage problematisch (Hochwasser)
  - Satteldach entspricht nicht „sich modernisierende Gemeinde“; 3-geschossige Bauten mitten in einem Siedlungsgebiet nicht benötigt
  - Gefällte Abwasserkanal wird zu Problemen führen
  - Vorhaben widerspricht „familienfreundlichen“, „kinderfreundlichen“ und „lebenswerten“ Gemeinde; Fürstner Straße spiegelt diesen Lebensraum dzt. wieder – Bauvorhaben steht im Widerspruch und stört jetzige Harmonie
  - Unzumutbarer Anstieg Lärm- und Schmutzbelastung; dzt. Geschwindigkeitsbeschränkung nicht eingehalten
  - „Großprojekt“ unbegreiflich, aus Fehlern lernen (BP Klostergrund)
- Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Festlegungen im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes nur innerhalb des als „Bebauungsplanareal“ festgelegten Bereiches möglich sind. Sämtliche Einwände und Hinweise, welche den westlichen Bereich der Fürstner Straße (Verkehrskonzept, Verkehrsschilder, Zebrastreifen, Bremsschwellen etc.) bzw. den Einbindungsbereich in die Landesstraße betreffen können nicht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes geregelt werden. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang und auch im Hinblick auf bestehende Konfliktbereiche entlang der Fürstner Straße auf die Anrainerbesprechung vom 31.03.2022 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bebauungsplan im Sinne einer bestmöglichen Umsetzung aller Ansprüche seitens der geforderten Wohnqualität, des Ortsbildschutzes, der Klimaziele und der Energieraumplanung ausgearbeitet wurde. So wurde für die Erstellung dieses Bebauungsplanes ein Architektenwettbewerb unter Beiziehung der Gemeinde, des Ortsbildsachverständigen und der Örtlichen Raumplanung durchgeführt. Die Ausführung eines Satteldaches wurde vom Ortsbildsachverständigen vorgegeben. Diese fachliche Expertise basierte auf einer Gesamtbetrachtung des umgebenden Ortsbildes und stellte auf den rechtlich geforderten Erhalt desselben ab.

Als Ergebnis dieses Prozesses liegt nunmehr ein architektonisch qualitätsvolles Projekt vor, welches das Orts- und Straßenbild sogar aufwerten wird. Gleichzeitig erfüllt es aber auch den geforderten sparsamen Flächenverbrauch durch ortsbildverträgliche Verdichtung in diesem zentrumsnahen Bereich. Konkret werden auf der gegenständlichen Fläche, welche die Hälfte der bisher bebauten Fläche entlang der Fürstner Straße ausmacht, 7 neue Wohnobjekte mit 39 Wohneinheiten errichtet, die in Form, Größe und Höhe mit den Bestandsobjekten vergleichbar sind. Dies entspricht somit fast einer Verdoppelung der Wohneinheiten bei halben Flächenverbrauch.

Durch die Verlagerung eines Großteils der Parkierungsflächen unter die Erde (Anmerkung: es liegt keine Hochwasser- oder Hangwassergefährdung für das Areal vor), die festgelegten Begrünungs- und Pflanzgebote (z.B. Alleebäume entlang der Fürstner Straße) wird unter Fortführung der nördlich angrenzenden Bebauungsdichte und des Bebauungsgrades ein höherer Grünanteil je Wohneinheit, im Vergleich zu den Bestandsobjekten entlang der Fürstner Straße erzielt und erfüllt somit einen der wichtigsten Raumordnungsgrundsätze des „sparsamen Flächenverbrauchs“.

Zusammen mit der Vorschreibung von der Verwendung erneuerbarer Energien für die Wärmegewinnung wird mit diesem Bebauungsplan nicht nur dem energieraumplanerischen Bekenntnis der Gemeinde entsprochen, sondern auch ein aktiver Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet.

Die Behauptung des Widerspruchs zu den Kriterien einer „familien- und kinderfreundlichen und lebenswerten Gemeinde“ ist für den gegenständlichen Bebauungsplan nicht nachvollziehbar, da gerade hier auf die verkehrsfreien, grünen Innenbereiche samt Spielflächen, Gehwege, die fußläufige Erreichbarkeit des ÖPNV uvm. ein besonderes Augenmerk gelegt wurde.

Die behauptete „unzumutbare Lärm- und Schmutzbelastung“ ist in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Gemeindestraße handelt, die zulässigen Lärmgrenzwerte eingehalten werden und die Leistungsfähigkeit der Fürstner Straße für die neue Bebauung gegeben ist, als zulässige subjektive Empfindung, aber raumordnungsrechtlich als unrichtig einzustufen und die durch das Bauvorhaben zu erwartende Erhöhung der Verkehrsfrequenz zulässig.



bebauten Fläche entlang der Fürstner Straße ausmacht, 7 neue Wohnobjekte mit 39 Wohneinheiten errichtet, die in Form, Größe und Höhe mit den Bestandsobjekten vergleichbar sind. Dies entspricht somit fast einer Verdoppelung der Wohneinheiten bei halben Flächenverbrauch. Durch die Verlagerung eines Großteils der Parkierungsflächen unter die Erde, die festgelegten Pflanzgebote (z.B. Alleebäume entlang der Fürstner Straße) und der Vorschreibung von der Verwendung erneuerbarer Energien für die Wärmeengewinnung wird nicht nur dem energieraumplanerischen Bekenntnis der Gemeinde entsprochen, sondern auch ein aktiver Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet.

Das angeführte Einwendungsschreiben vom 22.07.2019 wurde im Rahmen der Anhörung zur Ausweisung der Grundstücke 442/2 und 442/3 KG Fernitz eingebracht und wurde diese Ausweisung nicht durchgeführt. Gegen die Ausweisung der nunmehr neu vermessenen Grundstücke 437/20, 437/21, 437/22 und 4387/23 KG Fernitz (siehe Auflage FWP 1.0) wurde kein Einwand seitens der Anrainer, der Prüfbehörde oder der zuständigen Landesstraßenverwaltung erhoben.

Hinsichtlich des geforderten Verkehrskonzeptes wird ebenfalls auf die Anrainerbesprechung vom 31.03.2022 verwiesen.

Ein konkreter, den Bebauungsplan betreffenden Einwand wird nicht erhoben. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

## 8. [REDACTED] 8072

### **Fernitz-Mellach mit Schreiben vom 11.03.2022**

Es wird um Abrückung der 2 Wohnobjekte (Anmerkung BBA 6 und 7) zu der Grundgrenze der Einwender ersucht. Die 3-geschossigen Gebäude werden hinterfragt (nur 2-geschossige entlang der Fürstner Straße)

#### Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine nochmalige Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verschiebung der Gebäude auf dem Bauplatz 3 des Bebauungsareals hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Grenz- und Gebäudeabstände und dem Zusammenhang der Objekte über die Tiefgarage, eine Verschiebung nicht möglich ist. Es wird jedoch die Vorschreibung einer Heckenbepflanzung entlang der westlichen Grundstücksgrenze von Gst. 437/23 im Bebauungsplan vorgeschrieben.

Das gegenständliche Bebauungsplanareal stellt in seiner Ausformung und Ausdehnung eine Verbindung zwischen der Bebauung entlang der Fürstner Straße und der Klostergrundsiedlung dar. Im Sinne des geforderten Raumordnungsgrundsatzes eines sparsamen Umgangs mit Grund im Boden und der verordneten energieraumplanerischen Ziele hat sich die Gemeinde für eine ortübliche und –verträgliche verdichtete Form der Siedlungsentwicklung entschieden. Als Ergebnis wurde im Rahmen eines Architektenwettbewerbes die Kombination von 2 und 3-geschossigen Objekten entwickelt, wobei lediglich 2 der 7 Wohnobjekte als 3-geschossige Gebäude ausgeführt werden. Hinsichtlich der zulässigen Geschoßigkeit nur einen Bezug zur Fürstner Straße herzustellen, ist in Betrachtung der Distanz und des gesamtheitlichen Ortsbildes nicht zulässig. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die Bitte um nochmalige Prüfung zur Kenntnis zu nehmen jedoch der Verschiebung der Gebäude auf den Bebauungsarealen 6 und 7 nicht stattzugeben.

Der Gemeinderat nimmt die Bitte um nochmalige Prüfung zur Kenntnis.  
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig der Verschiebung der Gebäude auf den Bebauungsarealen 6 und 7 nicht stattzugeben.

9.

**8072 Fernitz-Mellach mit Schreiben vom 14.03.2022 – keine Anrainer**

Es wird Einwand gegen den Bebauungsplan erhoben und die Erstellung eines Verkehrskonzeptes mit folgender Begründung gefordert:

- Verdoppelung des Straßenverkehrs, Verstärkung der Verkehrsbelastung massiv verstärkt, Erhöhung der Gefahrenquellen.
- Sicherheits- und Verkehrskonzept gefordert: Geh- und Radweg, Verkehrsschilder (30er-Beschränkung), Bremsschwellen, Entschärfung auf Höhe Hausnr. 10 (Müllsammelplatz), Wohn- und Spielstraße
- Entschärfung der Situation im Kreuzungsbereich Fürstner Straße / Hausmannstättener Straße: besseres Blickfeld, Zebrastreifen etc.
- Gst. 442/4 ist keine Verkehrsfläche; strikte Ablehnung dieser Öffnung zwischen nördlicher und südlicher Gemeindestraße - Hinweis auf Einwendungsschreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Festlegungen im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes nur innerhalb des als „Bebauungsplanareal“ festgelegten Bereiches möglich sind. Sämtliche Einwände und Hinweise, welche den westlichen Bereich der Fürstner Straße (Verkehrskonzept, Verkehrsschilder, Zebrastreifen, Bremsschwellen etc.) bzw. den Einbindungsbereich in die Landesstraße betreffen können nicht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes geregelt werden. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang und auch im Hinblick auf bestehende Konfliktbereiche entlang der Fürstner Straße auf die Anrainerbesprechung vom 31.03.2022 verwiesen.

Die Darstellung einer Verkehrsfläche für das Grundstück 442/4 wurde im Bebauungsplan falsch dargestellt. Die korrekte Darstellung einer Freilandfläche wird in den endgültigen Unterlagen vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen dem Einwand gegen den Bebauungsplan und der Forderung eines Verkehrskonzeptes nicht stattzugeben und der Freilandausweisung für das Gst. 442/4 stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Einwand gegen den Bebauungsplan und der Forderung eines Verkehrskonzeptes nicht stattzugeben sowie der Freilandausweisung für das Gst. 442/4 stattzugeben.

10.

**8072 Fernitz-Mellach mit Schreiben vom 11.03.2022 – keine Anrainer**

Siehe Einwand unter Pkt. 6

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Siehe Stellungnahme u. Beschlussfassung unter Punkt 6

Es wird dem Gemeinderat empfohlen dem Einwand gegen den Bebauungsplan und der Forderung eines Verkehrskonzeptes nicht stattzugeben und der Freilandausweisung für das Gst. 442/4 stattzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Einwand gegen den Bebauungsplan und der Forderung eines Verkehrskonzeptes nicht stattzugeben sowie der Freilandausweisung für das Gst. 442/4 stattzugeben.

## **b) Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Fürstner Straße“**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner heutigen Sitzung im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes einstimmig den Bebauungsplan „Fürstner Straße“, erstellt vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH (Projekt-Nr. 2021/47), als verbindliche Grundlage für die Bebauung des betroffenen Areals festzulegen.

Dieser Bebauungsplan erstreckt sich auf die Grundstücke 437/20, 437/21, 437/22 und 437/23 KG 63214 Fernitz, welche im geltenden Flächenwidmungsplan 1.0 als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet (WR (17)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,5, ausgewiesen sind.

### **Gemeinde Fernitz-Mellach KUNDMACHUNG Bebauungsplan „Fürstner Straße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat im Rahmen seiner Sitzung am **19.05.2022** den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Fürstner Straße“, erstellt vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH (Projekt-Nr. 2021/47), als verbindliche Grundlage für die Bebauung des betroffenen Areals festzulegen.

Dieser Bebauungsplan erstreckt sich auf die neuvermessenen Grundstücke 437/20, 437/21, 437/22 und 437/23 KG 63214 Fernitz, welche im geltenden Flächenwidmungsplan 1.0 als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Reines Wohngebiet (WR (17)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,5, ausgewiesen sind.

Der Bebauungsplan stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

zu Pkt. 6) **Rechts- und Vertragsangelegenheiten:**

#### **a) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Fernitz-Mellach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach die Gemeinde Fernitz-Mellach die Auflösung der Gemeinde Fernitz-Mellach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG zum 31. Dezember 2022 beabsichtigt.

Durch die Auflösung der Gemeinde Fernitz-Mellach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG fallen die bestehenden Vermögensgegenstände sowie die offenen Verbindlichkeiten an die Gemeinde Fernitz-Mellach als Rechtsnachfolgerin per 01. Jänner 2023 in voller Höhe zu.

Die Gemeinde Fernitz-Mellach übernimmt alle Vermögensgegenstände mit den Aufgaben der

- „Errichtung, Sanierung, Erhaltung und Vermietung des Bauhofs, des Altstoffsammelzentrums und der Kompostieranlage“
- „Erhaltung und Vermietung der Sportanlage“
- „Sanierung, Verwaltung, Erhaltung und Vermietung des Gebäudes Kirchplatz 2“
- „Teilerneuerung der Volksschule Fernitz“
- „Errichtung, Erhaltung und Vermietung des Musikheims“
- „Erhaltung und Verwaltung diverser Grundstücke“
- „Um- und Zubau des alten Bauhofs zum Zweck der Errichtung, Erhaltung und Vermietung des Feuerwehr-Rüsthauses.“

Beide Vertragsteile geben diesbezüglich die Erklärung ab, dass die gegenständliche Liegenschaftseinbringung im Sinne des Art 34 des BBG 2001, BGBl. I Nr. 142/2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002 unmittelbar durch die Übertragung der Aufgaben („Errichtung, Sanierung, Erhaltung und Vermietung des Bauhofs, des Altstoffsammelzentrums und der Kompostieranlage“; „Erhaltung und Vermietung der Sportanlage“; „Sanierung, Verwaltung, Erhaltung und Vermietung des Gebäudes Kirchplatz 2“; „Teilerneuerung der Volksschule Fernitz“; „Errichtung, Erhaltung und Vermietung des Musikheims“; „Erhaltung und Verwaltung diverser Grundstücke“; „Um- und Zubau des alten Bauhofs zum Zweck der Errichtung, Erhaltung und Vermietung des Feuerwehr-Rüsthauses.“) veranlasst ist, sodass dieser Vorgang nach Rechtsauffassung der Vertragsteile von der Grunderwerbsteuer, von Stempel- und Rechtsgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie Körperschaftsteuer befreit ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auflösung der Gemeinde Fernitz-Mellach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG zum 31. Dezember 2022 wie vorgetragen.

#### **b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Werkvertrages für die Erbringung schulärztlicher Leistung**

Der Bürgermeister erläutert, dass sich Frau Dr. Pircher bereit erklärt hat, die schulärztlichen Leistungen für das Schuljahr 2022/2023 mit € 15,00 pro Untersuchung zu erbringen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss des vorliegenden Werkvertrages für die Erbringung schulärztlicher Leistung mit Frau Dr. Pircher wie vorgetragen (Beilage A).

#### **c) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt, wonach die Gemeinden nach dem Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz für die Sammlung

zuständig sind und bereits 2018 beschlossen wurde, dass der Abfallwirtschaftsverband die Ausschreibung für die Gemeinden übernimmt. Es handelt sich inhaltlich um die gleiche Vereinbarung, wie jene für die Altkleidersammlung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung über die Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung wie vorgetragen (Beilage B).

zu Pkt. 7)

**Verordnungswesen:**

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Ortsgebiete Dillach, Enzelsdorf, Gnaning, Gnaning-Dorf und Mellach erlassen werden**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Im Ortsgebiet Mellach wird die L371 Murbergstraße von der BH-GU zur Vorrangstraße erklärt und fällt diese daher nicht unter die 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung. Das Kuratorium für Verkehrssicherheit wurde mit einer Studie dazu beauftragt und der Ausschuss für Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität, Radwege & Verkehr hat sich intensiv damit auseinandergesetzt.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den 2. Vizebgm. Ing. Ziegler, welcher erläutert, dass die notwendigen Geschwindigkeitsbeschränkungen für Gnaning und Dillach vor ein/eineinhalb Jahren den Ausschlag gegeben haben, sich das gesamte Gemeindegebiet anzuschauen. Auf der Grundlage des Gutachtens des Kuratoriums für Verkehrssicherheit wird die bereits seit 1998 bestehende 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung ausgenommen Vorrangstraßen für das Ortsgebiet Fernitz nun auch in den übrigen Ortsteilen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger installiert.

Der Bürgermeister ergänzt, dass das verkehrstechnische Gutachten zum Download bereitgestellt wird.

### **Öffentliche Kundmachung VERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat mit Beschluss vom 19. Mai 2022 gegenständliche Verordnung gemäß § 20 Abs. 2a i.V.m. § 94d Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 154/2021 zur Festsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wie folgt erlassen:

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird hiermit

**auf allen Straßen** in den Ortsgebieten **Enzelsdorf, Gnaning, Gnaning-Dorf und Dillach**  
sowie  
**auf allen Straßen** im Ortsgebiet **Mellach mit Ausnahme der Landesstraße L371**  
**Murbergstraße**

festgesetzt.

Diese Verordnung ist gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen bzw. Vorschriftszeichen in unmittelbarer Verbindung mit dem

Hinweiszeichen „Ortstafel“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Die Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.

Dieser Verordnung widersprechende Verordnungen bzw. Wortlaute werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Robert Tulnik

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erlassung der vorliegenden Verordnung über Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Ortsgebiete Dillach, Enzelsdorf, Gnaning, Gnaning-Dorf und Mellach wie vorgetragen.

zu Pkt. 8) **Allfälliges**

GK Franz schlägt als neuen Termin für die Bauausschusssitzung Donnerstag, den 2. Juni um 18 Uhr im Gemeindeamt Fernitz-Mellach vor. Die Tagesordnung bleibt gleich.

Der Bürgermeister berichtet, dass mit 10. Juli der 521er-Bus in der Früh um 05.21 Uhr startet und am Abend freitags bis 23.30 Uhr, montags bis donnerstags jeweils bis 22.30 Uhr.

Der 2. Vizebgm. Ing. Ziegler lädt zur ersten Sitzung des neuen Kindergemeinderates morgen Freitag im Sitzungssaal des Gemeindeamtes und sollen diese zukünftig alle im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfinden und wurden jetzt bereits alle Termine fixiert.

GRin Venier bittet im Sinne einer guten Zusammenarbeit um eine frühzeitigere Kommunikation von Terminen.

Der Bürgermeister erinnert an die Fußballtermine am kommenden Samstag, beginnend mit den Kindern um 10 Uhr. Ebenfalls am Samstag findet die Generalversammlung vom ESV Murberg statt und am Sonntag gibt es das Pfarrfest. Am 28. Mai findet ein E-Bike-Kurs um 14 Uhr für alle Interessierten statt, alle Infos dazu auf der Homepage.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 19.38 Uhr  
Diese Verhandlungsschrift besteht aus 20 Seiten.

Bürgermeister Robert Tulnik eh.  
Mag. Sandra Winkler eh.

Genehmigung festgestellt – unterschrieben:

Vorsitzender:



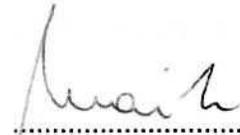
.....  
(Bürgermeister Robert Tulnik)

Schriftführer:



.....  
(Patrick Novotny)

Schriftführer:



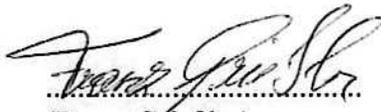
.....  
(Robert Maitz)

Schriftführer:



.....  
(Ing. Michaela Reisinger)

Schriftführer:



.....  
(Franz Griebler)